

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 8

Kiel, den 15. April

1969

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

II. Bekanntmachungen

Fürbitte für die 3. Tagung der 4. Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (S. 47). — Kollekten im Mai 1969 (S. 47). — Urkunde zur Ergänzung der Urkunde über die Bildung der Lutherkirchengemeinde Pinneberg, Propstei Pinneberg, vom 1. Februar 1960 (S. 48). — Urkunde über die Änderung der Grenzen zwischen den Kirchengemeinden Flensburg-St. Jürgen, Flensburg-St. Johannis und Adelby, Propstei Flensburg (S. 48). — Urkunde über die Umgemeindung der Güter Neuwühren I, II und III aus der Stephanuskirchengemeinde Kroog der Propstei Kiel in die Kirchengemeinde Raisdorf der Propstei Plön (S. 48). — Urkunde über die Errichtung einer propsteieigenen Pfarrstelle für Öffentlichkeitsarbeit in der Propstei Kiel (S. 49). — Urkunde über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Grömitz, Propstei Oldenburg (S. 49). — Vergütungstarifvertrag Nr. 7 zum KAT (S. 49). — MBK-Kurzlehrgang für die Arbeit mit Erwachsenen vom 16. bis 28. Juni 1969 in Bad Salzuflen (S. 52). — Mitarbeiterhilfen für Laienhelfer in der Jugendarbeit (S. 52). — Verbandstag des Verbandes der kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-Holstein (S. 52). — Ausschreibung einer Pfarrstelle (S. 52). — Stellenausschreibung (S. 53). — Empfehlenswertes Schrifttum (S. 53).

III. Personalien (S. 53).

Bekanntmachungen

Fürbitte für die 3. Tagung der 4. Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Kiel, den 28. März 1969

Die 3. Tagung der 4. Generalsynode der Vereinigten Kirche findet in der Zeit vom 4.—8. Mai 1969 in Augsburg statt. Gegenstand der Beratungen sind Fragen des Gemeindeaufbaus und der Kirchenreform. Außerdem ist termingemäß der Leitende Bischof zu wählen. Referate werden gehalten von Prof. Dr. Seitz über: „Verkündigung und Ungehorsam“ und von Bischof Dr. Hübner zum Thema: „Erwägungen zur Kirchenstruktur des deutschen Protestantismus“.

Die Kirchenleitung bittet die Pastorinnen und Pastoren, in allen Gemeinden am Sonntag Jubilate, den 27. April 1969, der Generalsynode fürbittend zu gedenken.

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
Dr. Hübner
Bischof für Holstein

KL-Nr. 428/69

Kollekten im Mai 1969

Kiel, den 1. April 1969

1. Am Sonntag Kantate, 4. Mai 1969
für „Brot für die Welt“.

Die evangelische Aktion „Brot für die Welt“ ist in den Gemeinden und in Übersee zu einem Begriff geworden. Die Gaben sind bisher für geprüfte Projekte an über 1000 Stellen

in Afrika, Asien und Lateinamerika verwendet worden. Sie dienen der Katastrophenhilfe, der Krankheitsbekämpfung und der Anleitung zur Selbsthilfe bei der Verbesserung der Lebensverhältnisse. Unser Lob und Dank gegen Gott soll begleitet sein von der helfenden Tat für die Hungernden und Leidenden in der Welt.

2. Am Sonntag Rogate, 11. Mai 1969

für Gesamtkirchliche Notstände und Aufgaben der Ev. Kirche in Deutschland.

Der Evangelischen Kirche in Deutschland verbleiben trotz der organisatorischen Trennung eine Fülle gesamt kirchlicher Aufgaben. Auf dem Gebiete der Seelsorge an Gehörlosen, Schwerhörigen, Blinden, Kranken und Strafgefangenen, sowie in Arbeitskreisen für besondere Sachgebiete wie Familien-, Schul- und Erziehungsfragen, Freizeit und Erholung, Dienst der Kirche auf dem Lande und in Ausbildungsstätten für Fachkräfte der kirchlichen Arbeit unterstützt die Evangelische Kirche in Deutschland eine Vielzahl von Diensten. In der gesellschaftlichen Entwicklung der Gegenwart muß die Kirche mehr denn je dafür sorgen, auf diesen Gebieten durch spezialisierte Fachkräfte Hilfe zu leisten. Daher wird das gottesdienstliche Opfer für diese gesamt kirchlichen Aufgaben erbeten.

3. Am Pfingstsonntag, 25. Mai 1969

für den Landesverein für Innere Mission in Rickling.

An jedem Pfingstfest wird das Dankopfer für den Dienst des Landesvereins für Innere Mission in Rickling bei Neumünster erbeten. Im Mittelpunkt stehen die dortigen Anstalten, in denen etwa 1250 Kranke Aufnahme gefunden haben. Das dortige Brüderhaus ist die einzige Ausbildungsstätte für Diakone im Bereich der Landeskirche. Sie entsendet Mitarbeiter in die Gemeinden und andere kirchliche Dienste. Die

Altersheime und die Heilstätte für Suchtgefährdete in Freudenholm sind weitere Arbeitsfelder des Landesvereins für Innere Mission, dessen Dienst der opferwilligen Liebe der Gemeinden empfohlen wird.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
S c h w a r z

Az.: 8160 — 69 — VIII/IX

Urkunde

zur Ergänzung der Urkunde über die Bildung
der Lutherkirchengemeinde Pinneberg,
Propstei Pinneberg,
vom 1. Februar 1960
(Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 25)

Gemäß Artikel 4 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

Die Urkunde über die Bildung der Lutherkirchengemeinde Pinneberg, Propstei Pinneberg, vom 1. Februar 1960 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 25) wird auf Grund des Beschlusses des Kirchenvorstandes der Christuskirchengemeinde Pinneberg vom 6. Dezember 1968 und des Beschlusses des Kirchenvorstandes der Lutherkirchengemeinde Pinneberg vom 19. Februar 1969 wie folgt ergänzt:

§ 2

Die §§ 3 bis 6 der Urkunde vom 1. Februar 1960 werden §§ 4 bis 7.

Als neuer § 3 wird eingefügt:

„Aus dem Vermögen der Christuskirchengemeinde Pinneberg gehen in das Eigentum der Lutherkirchengemeinde Pinneberg folgende Grundstücke über:
Flurstück 960/10 der Flur 3 der Gemarkung Pinneberg in Größe von 2694 qm,
Flurstück 54/4 und 54/5 der Flur 3 der Gemarkung Pinneberg in Größe von insgesamt 2486 qm.“

§ 3

Die Urkunde tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

K i e l , den 26. März 1969

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
(L.S.) gez. Dr. M a n n

Az.: 10 Lutherkirchengemeinde Pinneberg — 69 — X/5.

K i e l , den 26. März 1969

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Dr. M a n n
Az.: 10 Lutherkirchengemeinde Pinneberg — 69 — X/5.

Urkunde

über die

Änderung der Grenzen zwischen den Kirchengemeinden Flensburg-St. Jürgen, Flensburg-St. Johannis und Adelby,
Propstei Flensburg

Gemäß Artikel 4 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

Die Hausgrundstücke Kappeler Straße 34 und 36 werden aus der Kirchengemeinde Flensburg-St. Jürgen ausgegliedert und in die Kirchengemeinde Flensburg-St. Johannis eingemeindet.

§ 2

Das Hausgrundstück Glücksburger Straße 70 wird aus der Kirchengemeinde Adelby ausgegliedert und in die Kirchengemeinde Flensburg-St. Jürgen eingemeindet.

§ 3

Die Urkunde tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

K i e l , den 27. März 1969

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
(L.S.) gez. Dr. M a n n

Az.: 10 Flensburg-St. Jürgen — 69 — X/5

K i e l , den 27. März 1969

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Dr. M a n n

Az.: 10 Flensburg-St. Jürgen — 69 — X/5

Urkunde

über die

Umgemeindung der Güter Neuwühren I, II und III aus der Stephanuskirchengemeinde Kroog der Propstei Kiel in die Kirchengemeinde Raisdorf der Propstei Plön

Gemäß Artikel 4 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

Die Güter Neuwühren I, II und III werden im Umfang ihrer Gemarkungsgrenzen nach dem Stande vom 1. August 1967 aus der Stephanuskirchengemeinde Kroog ausgegliedert und in die Kirchengemeinde Raisdorf eingemeindet.

§ 2

Die Urkunde tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Kiel, den 26. März 1969

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.) gez. Dr. Mann

Az.: 10 Kroog — 69 — X/5

*

Kiel, den 26. März 1969

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Mann

Az.: 10 Kroog — 69 — X/5

Urkunde

über die

Errichtung einer propsteieigenen Pfarrstelle für Öffentlichkeitsarbeit in der Propstei Kiel

Gemäß Artikel 62 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

In der Propstei Kiel wird eine propsteieigene Pfarrstelle für Öffentlichkeitsarbeit errichtet.

§ 2

Die Besetzung dieser Pfarrstelle erfolgt durch bischöfliche Berufung.

§ 3

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 1969 in Kraft.

Kiel, den 26. März 1969

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.) gez. D. Schmidt

Az.: 20 Propstei Kiel — Öffentlichkeitsarbeit — 69 — VI/4 b.

*

Kiel, den 26. März 1969

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

D. Schmidt

Az.: 20 Propstei Kiel — Öffentlichkeitsarbeit — 69 — VI/4 b.

Urkunde

über die

Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Grömitz, Propstei Oldenburg

Gemäß Artikel 37 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Grömitz, Propstei Oldenburg, wird eine zweite Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 1969 in Kraft.

Kiel, den 26. März 1969

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.) gez. Otte

Az.: 20 Grömitz (2. Pfarrstelle) — 69 — VI/4 b.

*

Kiel, den 26. März 1969

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

Az.: 20 Grömitz (2. Pfarrstelle) — 69 — VI/4 b.

Vergütungstarifvertrag Nr. 7 zum KAT

Kiel, den 1. April 1969

Nachstehend wird der am 20. Februar 1969 geschlossene Vergütungstarifvertrag Nr. 7 zum KAT bekanntgegeben. Der Tarifvertrag ist rückwirkend ab 1. Januar 1969 in Kraft getreten. Er wurde mit gleichlautendem Wortlaut mit den im Abdruck genannten Organisationen abgeschlossen.

Der Vergütungstarifvertrag Nr. 7 sieht folgende Verbesserungen der Angestelltenvergütungen vor:

- a) Lineare Erhöhung der Grundvergütungen, der Steigerungsbeträge sowie der Aufrückungszulagen I und II um 6 v. H.,
- b) Erhöhung der Grundvergütung für 20jährige Angestellte von 96 auf 100 v. H. der Anfangsgrundvergütung. Die bisherigen Steigerungstermine für die Grundvergütung bleiben jedoch unverändert, so daß wie bisher der erste Steigerungsbetrag bei Vollendung des 23. Lebensjahres fällig ist.
- c) Erhöhung der Überstunden- und Bereitschaftsdienstvergütungen. Grundlage für die Bemessung ist 1/187 der Anfangsgrundvergütung und des Ortszuschlages der Stufe 1 in Ortsklasse 5. Dazu kommen Zuschläge von 5 bis 20 v. H. Die neuen Sätze sind aus §§ 2 und 3 des Vergütungstarifvertrages Nr. 7 ersichtlich.

Die Ermittlung der ab 1. Januar 1969 zuständigen Grundvergütungen (Überleitung) erfolgt nach § 4 des Vergütungstarifvertrages. Zu beachten ist, daß beim Zusammentreffen von Steigerung und Höhergruppierung am 1. Januar 1969 die Erhöhung

der Grundvergütung zunächst um den Steigerungsbetrag der bisherigen Vergütungsgruppe und erst dann um die zuständige Aufrückungszulage I vorgenommen wird. Dabei ist der bis 31. Dezember 1968 geltende Vergütungstarifvertrag Nr. 6 vom 6. Februar 1968 maßgebend. Die so erhöhte Grundvergütung wird dann um 6 v. H. gemäß § 4 des Vergütungstarifvertrages Nr. 7 erhöht. Der Wortlaut des Vergütungstarifvertrages Nr. 7 war im Entwurf bereits mit Rundverfügung des Landeskirchenamtes vom 14. Februar 1969 bekanntgegeben worden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Az.: 3520 — 69 — XII/7

*

Vergütungstarifvertrag Nr. 7
zum Kirchlichen Angestelltentarifvertrag
vom 20. Februar 1969

Zwischen

der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins,
vertreten durch ihre Kirchenleitung,

einerseits,

und

a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport u. Verkehr
— Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg —,

b) der Deutschen Angestelltengewerkschaft
— Landesverband Schleswig-Holstein —,

c) dem Verband der kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-Holstein,

andererseits,

wird für die unter den Geltungsbereich des KAT fallenden Angestellten folgendes vereinbart:

§ 1

(1) Die Grundvergütungen, die Steigerungsbeträge und die Aufrückungszulagen (§ 26 Abs. 3 KAT) sind in der Anlage 1 festgelegt.

(2) Die Grundvergütungen der Angestellten, die im Zeitpunkt der Einstellung das 21. bzw. 25. Lebensjahr bereits überschritten haben (§ 27 Abs. 3 KAT), ergeben sich aus der Anlage 2.

(3) Die Grundvergütungen der Angestellten, die das 18., aber noch nicht das 21. bzw. 25. Lebensjahr vollendet haben (§ 28 Abs. 1 KAT), ergeben sich aus der Anlage 3.

§ 2

(1) Die Überstundenvergütungen (§ 35 Abs. 2 KAT) betragen

in Vergütungsgruppe:	IX b	IX a	VIII	VII	VI b	V c
DM	4,35	4,50	4,65	5,05	5,45	5,90
in Vergütungsgruppe:	V a/b	IV b	IV a	III	II a	I b
DM	6,35	6,55	7,10	7,70	8,60	9,35

(2) Die Sätze nach Absatz 1 werden für jede volle Überstunde gezahlt. Ergibt sich bei der wöchentlichen Überstundenvergütung ein Bruchteil einer Stunde, so werden 30 Minuten und mehr auf eine volle Stunde aufgerundet, weniger als 30 Minuten bleiben unberücksichtigt.

§ 3

Die Vergütungssätze für Bereitschaftsdienst nach Nr. 5 Abs. 3 der Sonderregelung für Angestellte in Anstalten und Heimen (Anlage 2 a KAT) betragen je Stunde

in Vergütungsgruppe:	IX b	IX a	VIII	VII	VI b	V c
DM	3,95	4,15	4,30	4,60	5,—	5,40

in Vergütungsgruppe:	V b	IV b
DM	5,80	5,95.

§ 4

Für Angestellte, die am 31. Dezember 1968 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das zu demselben Arbeitgeber am 1. Januar 1969 fortbestanden hat, gilt folgendes:

1. a) Für die Angestellten, die am 1. Januar 1969 das 21. bzw. 25. Lebensjahr vollendet hatten, werden die am 1. Januar 1969 nach dem bis zum 31. Dezember 1968 geltenden Recht zustehenden Grundvergütungen um 6 v. H., höchstens jedoch um 6 v. H. der jeweiligen Höchstbeträge der vom 1. Januar 1968 an geltenden Grundvergütungen der Anlage 1 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 6 zum KAT vom 6. Februar 1968 erhöht. Pfennigbeträge, die sich hierbei ergeben, werden ab 50 Pfennig auf volle Deutsche Mark aufgerundet, sonst abgerundet.

b) Für die Angestellten, denen vom 1. Januar 1969 an ein Steigerungsbetrag zusteht oder die mit Wirkung vom 1. Januar 1969 höhergruppiert worden sind oder höhergruppiert werden, wird die am 31. Dezember 1968 zustehende Grundvergütung zunächst um den Steigerungsbetrag oder um die Aufrückungszulage I der höheren, ggf. auch um die der dazwischenliegenden Vergütungsgruppen nach dem bisherigen Recht erhöht. Die so errechnete Grundvergütung wird nach Buchst. a erhöht.

c) Ist die nach den Buchst. a oder b am 1. Januar 1969 zustehende erhöhte Grundvergütung niedriger als der Betrag, der dem Angestellten als Neueingestelltem nach der Anlage 2 zustehen würde, so bildet dieser Betrag die Grundvergütung.

2. Die Angestellten, die am 1. Januar 1969 das 18., aber noch nicht das 21. bzw. 25. Lebensjahr vollendet hatten, erhalten die Grundvergütung nach Anlage 3.

§ 5

In § 28 Abs. 1 Satz 2 KAT wird die Zahl „96“ durch die Zahl „100“ ersetzt.

§ 6

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 31. Januar 1969 aus ihrem Ver-

schulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die im unmittelbaren Anschluß an die auf eigenen Wunsch erfolgte Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder in den kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst eingetreten sind. Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

Anlage 1
(§ 1 Abs. 1 des
Vergütungstarifvertrages Nr. 7)

Grundvergütungen
für Angestellte vom vollendeten 21. bzw. 25. Lebensjahr an
(zu § 26 KAT)

a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,

b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 7

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. Dezember 1969, schriftlich gekündigt werden.

Kiel, den 20. Februar 1969

Unterschriften

Verg. Gr.	Anfangs- grundver- gütung monatlich	Steigerungs- betrag monatlich	Auf- rückungszul.		Höchstbetrag der Grund- vergütung monatlich
	DM	DM	I monatlich	II monatlich	
I a	1631	85	121	81	2412
I b	1454	83	108	72	2208
II a	1252	69	108	72	1920
III	1092	63	82	54	1733
IV a	972	54	82	54	1579
IV b	906	46	74	50	1339
V a	793	42	66	43	1201
V b	793	42	66	43	1171
V c	736	38	63	41	1063
VI b	693	30	58	38	962
VII	631	25	49	32	849
VIII	573	17	41	28	735
IX a	549	17	32	21	688
IX b	522	17	32	21	651
X	474	17	—	—	602

*

*

Anlage 2
(§ 1 Abs. 2 des
Vergütungstarifvertrages Nr. 7)

Grundvergütungen
für die nach Vollendung des 21. bzw. 25. Lebensjahres eingestellten Angestellten
(zu § 27 Abs. 3 KAT)

Verg.Gr.	Grundvergütungen nach Vollendung des												
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.
	Lebensjahres (monatlich in DM)												
I a	—	—	1631	1631	1631	1631	1681	1750	1819	1888	1957	2026	2073
I b	—	—	1454	1454	1462	1531	1600	1669	1738	1807	1876	1945	1992
II a	—	—	1252	1321	1390	1459	1528	1597	1666	1735	1804	1873	1920
III	1092	1092	1134	1188	1242	1296	1350	1404	1458	1512	1566	1620	1633
IV a	972	972	981	1023	1065	1107	1149	1191	1233	1275	—	—	—
IV b	906	906	906	906	906	936	966	996	1026	1055	—	—	—
V a/b	793	793	796	826	856	886	916	946	976	1005	—	—	—
V c	736	764	794	824	854	884	914	944	974	1003	—	—	—
VI b	693	694	719	744	769	794	819	844	869	887	—	—	—
VII	631	631	639	656	673	690	707	724	741	758	767	—	—
VIII	573	588	605	622	639	656	673	690	700	—	—	—	—
IX a	549	549	550	567	584	601	618	635	644	—	—	—	—
IX b	522	522	529	546	563	580	597	614	623	—	—	—	—

Anlage 3
(§ 1 Abs. 3 des
Vergütungstarifvertrages Nr. 7)

Grundvergütungen für Angestellte unter 21 bzw. 25 Jahren (zu § 28 KAT)			
Verg. Gr.	Grundvergütung vor Vollendung des 25. Lebensjahres monatlich in DM		
	I b	1381,50	
II a	1189,50		
	Grundvergütung nach Vollendung des		
	18.	19.	20.
Lebensjahres monatlich in DM			
IV b	—	—	906,—
V a/b	—	—	793,—
V c	—	—	736,—
VI b	610,—	637,50	693,—
VII	555,50	580,50	631,—
VIII	504,—	527,—	573,—
IX a	483,—	505,—	549,—
IX b	459,50	480,—	522,—

MBK-Kurzlehrgang für die Arbeit mit Erwachsenen vom 16. bis 28. Juni 1969 in Bad Salzuflen

Kiel, den 1. April 1969

Die Arbeitsgemeinschaft für evangelische Schülerinnen- und Frauenbibelkreise (MBK) hat um Veröffentlichung folgenden Hinweises gebeten:

Einen Kurzlehrgang für die Arbeit mit Erwachsenen führt die Arbeitsgemeinschaft für evangelische Schülerinnen- und Frauenbibelkreise (MKB) in Bad Salzuflen erstmalig in der Zeit vom 16. bis 28. Juni 1969 durch.

Gesamtthema: Was ist Gemeinde Jesu Christ?

Inhaltliche Schwerpunkte des Lehrplans:

1. Bibelstudium — Texte aus dem 1. Kor. Brief
2. Behandlung von kritischen Anfragen an den christlichen Glauben
3. Methodische Anleitung für Gespräche über Texte der Bibel
Andachten
Gespräche über Glaubens- und Lebensfragen
4. Gruppenpädagogik

Lehrgangsleitung: Pastor Siegfried Kettling, Pastorin Ursula Gabe. — Kosten 70,— DM.

Eingeladen sind Damen und Herren, die an irgendeinem Platz in der Kirche nebenamtlich mitarbeiten oder für das Christsein in ihrem Beruf besser zugerüstet werden möchten.

Prospekte können angefordert werden beim Sekretariat des MBK-Tagungshauses, 4902 Bad Salzuflen, Postfach 560.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

Az.: 4404 — 69 — IX

Mitarbeiterhilfen für Laienhelfer in der
Jugendarbeit

Kiel, den 1. April 1969

Das Jugendpfarramt in Hamburg-Rissen hat um Aufnahme folgenden Hinweises auf die Bezugsmöglichkeiten von Mitarbeiterhilfen gebeten:

Der „Kinderarbeitsbrief aus Rissen“ für Kindergruppenarbeit an 4- bis 6jährigen Kindern und „die Jungscharstunde aus Rissen“ für Kindergruppenarbeit an 6- bis 12jährigen Kindern bieten eine Fülle von vielseitig zubereiteten Materialvorschlägen, Stundenmodellen, biblischen, pädagogischen und gestalterischen Arbeitshilfen. Bei viermaligem Erscheinen pro Jahr 10,— DM je Arbeitshilfe.

Zu beziehen über:

Ev. Jugendpfarramt Rissen
2 Hamburg 56, Iserberg 1.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

Az.: 4411 — 69 — IX

Verbandstag des Verbandes der kirchlichen
Arbeitnehmer Schleswig-Holstein

Der 20. Verbandstag des Verbandes der kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-Holstein findet am

Montag, dem 2. Juni 1969, in Rendsburg statt.

Tagesaufbau:

- 9.00 Uhr Gottesdienst in der Christkirche
Predigt: Bischof Petersen, Schleswig.
- 10.15 Uhr Delegiertenversammlung im Gemeindesaal,
Prinzenstraße 13.
Geschäftsbericht, Kassenberichte, Haushaltsplan,
Wahlen, Anträge, Aussprache.
- 13.00 Uhr Mittagessen im Messepavillon auf dem Gelände der
„Norla“, Am Exerzierplatz.
- 15.00 Uhr Festversammlung im Messepavillon auf der „Norla“.
Festvortrag von Oberkirchenrat Göldner, Lübeck.
Kaffeetafel —
Schlußandacht: Propst Diederichsen.
Ende gegen 17.00 Uhr.

Anmeldungen über die Propsteigruppen des Verbandes bis zum 5. Mai 1969 an den Vorstand, Rendsburg, Materialhofstraße 1 a.

Az.: 3710 — 69 — XII/7/7 a

Ausschreibung einer Pfarrstelle

Die 2. Pfarrstelle der Martins-Kirchengemeinde Rahlstedt, Propstei Stormarn, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Le-

benslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2 Hamburg 67, Rockenhof 1, einzusenden.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Martinskirchengemeinde Rahlstedt (2. Pfarrstelle) — 69 — VI/4 b

Stellenausschreibung

In der ev.-luth. Kirchengemeinde Oldenburg in Holstein ist die hauptamtliche B-Kirchenmusikerstelle an der St. Johannis-kirche zum 1. Juni 1969 zu besetzen.

Neben dem Dienst an der Orgel wird besonders Wert auf die Chorarbeit gelegt.

Die Vergütung erfolgt nach KAT. — Oldenburg ist Kreisstadt in Ostseenähe, alle Schulen am Ort. Geräumige Wohnung mit Zentralheizung wird gestellt.

Bewerbungen erbittet der Kirchenvorstand

2440 Oldenburg in Holstein, Wallstraße.

Az.: 30 — Oldenburg — 69 — X/XI/7 a

Empfehlenswertes Schrifttum

Wir weisen empfehlend hin auf drei Schriften, die kürzlich im Furche-Verlag Hamburg erschienen sind.

1. Professor Joachim Illies :
„Wissenschaft als Heilserwartung“
Der Mensch zwischen Furcht und Hoffnung.
Stundenbücher Band 84. Sonderband. 3,80 DM.
2. Paul Schütz :
„Warum ich noch ein Christ bin“
Eine Existenz Erfahrung. 248 Seiten. Leinen 12,80 DM.
3. Eva Frank :
„Antwort auf Gestern“
(Der Lebensbericht einer jüdischen Emigrantin)
57 Seiten. Leinen 4,80 DM.

Az.: 9426 — 69 — IV

Personalien

Ernannt:

Am 26. März 1969 der Pastor Georg K l e m t, bisher in Innien, mit Wirkung vom 1. Mai 1969 zum Pastor der Kirchengemeinde Rendsburg-St. Marien (4. Pfarrstelle), Propstei Rendsburg;

mit Wirkung vom 1. April 1969 Studienassessor i. K. Dr. Gerd E r d m a n n, Klaus-Harms-Kolleg, zum Studienrat i. K.

Berufen:

Am 5. April 1969 die Kirchenrätin Erdmuthe L o r e n t z e n, geb. Spilling, bisher in Berlin, mit Wirkung vom 1. Mai 1969 in die beim Kirchengemeindeverband Pinneberg errichtete Planstelle für eine Kirchenrätin.

In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. Mai 1969 Pastor Kurt R i e m a n n in List/Sylt;

zum 1. Juni 1969 Pastor Martin H a a s in Itzehoe;

zum 1. September 1969 Pastor Professor Dr. Werner V o l l - b o r n in Kiel.